

## Begründung

### **zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden**

#### **Plangebiet 1:**

„östlich der B 203 und L 153 (Ortsteil Neuenwisch und der bebauten Ortslage), südlich der Gemeindegrenze, westlich der Ortsteile Neuenkrug und Hochwöhrden und nördlich der K 29“

#### **Plangebiet 2:**

„nördlich der B 203 (Großbüttel), westlich der neuen Trasse der B 203 sowie südlich des Ortsteiles Walle“

## **1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Die Gemeinde Wöhrden verfügt über einen Flächennutzungsplan, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und am 10-12-1986 wirksam wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in vier Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert; derzeit sind insgesamt vier weitere Änderungen im Aufstellungsverfahren. Zudem trägt sich die Gemeinde zwischenzeitlich mit der Überlegung, den Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet neu aufzustellen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde von der Gemeindevertretung im Oktober 2003 beschlossen. Die Feststellung ist parallel zur Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens vorgesehen.

Mit Stand vom 31-12-2003 wies die Gemeinde Wöhrden insgesamt 1.348 Einwohner auf. Die Gemeinde weist entsprechend der Darstellungen des Regionalplanes für den Planungsraum IV als Gemeindefunktion aufgrund ihrer spezifischen Lage und Ausstattung eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ auf.

Wöhrden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heide-Land. Wöhrden ist Grundschul- sowie Kindergartenstandort; weiterhin weist die Gemeinde **zwei Windenergieeignungsgebiete** auf.

Die durch den Regionalplan definierten Windenergieeignungsgebiete werden als „Voraussetzung“ zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes im Zuge des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens in die gemeindliche Planung eingestellt.

Hierzu werden die betreffenden Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windkraftanlagen – nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB umgrenzt.

Die Gemeinde Wöhrden beabsichtigt zeitnah zum vorliegenden Verfahren durch einen einfachen Bebauungsplan die aus ihrer Sicht erforderliche Feinsteuierung der künftigen Entwicklung innerhalb der Windenergieeignungsgebiete vorzunehmen. Der Gemeinde liegt ausschließlich an einer Begrenzung der zulässigen Höhe von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebiets; da ansonsten keinerlei Planungsbedarf für die betreffenden Flächen besteht, verzichtet die Gemeinde auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes zugunsten eines einfachen Bebauungsplanes.

Durch diesen einfachen Bebauungsplan werden für die jeweiligen Geltungsbereiche, die deckungsgleich mit den dargestellten Windenergieeignungsgebieten sind, auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximal zulässige Höhe für Windkraftanlagen einschließlich Flügelspitze von 100 m über OK Gelände (gewachsener Boden) festgesetzt. Die allgemeine Zulässigkeit von Windkraftanlagen regelt sich ansonsten weiterhin auf der Basis der Vorgaben durch die Regionalplanung.

Als Begründung für diese festgesetzte „Kappungsgrenze“ wird die bestehende Kennzeichnungspflicht nach § 14 Luftverkehrsgesetz für alle Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe als Luftfahrthindernis gemäß der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen angeführt. Aufgrund der erheblichen Größe der beiden Eignungsgebiete (Plangebiet 1: 160 ha / Plangebiet 2: 25 ha) und der hiermit verbundenen vergleichsweise hohen Anzahl von Anlagen in einem begrenzten Raum werden insbesondere in den schützenswerten Nachtstunden erhebliche negative Auswirkungen durch eine durch Zulassung größerer Gesamthöhen erforderliche „Befeuerung“ der Anlagen befürchtet.

Die Gemeinde Wöhrden wird ihrer durch die Raumordnung definierten Funktion als Standort von Windkraftanlagen aufgrund der besonderen Eignung der dargestellten Flächen auch weiterhin gerecht. Zum Schutz der betroffenen Bürger, insbesondere in den sensiblen Nachtstunden, soll jedoch eine ansonsten zu erwartende Beeinträchtigung des visuellen Eindrucks der Gesamtsituation ausgeschlossen werden. Der gemeinsame Runderlass des Innenministers, des Ministeriums für Natur und Umwelt und des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, und Verkehr bezüglich der Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 25-11-2003 empfiehlt zwar, dass „im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit eine Kennzeichnung verwendet werden sollte, die vom Boden aus betrachtet möglichst unauffällig ist“, verbindlichen Charakter hat diese Empfehlung jedoch nicht. Um jedoch jedwede negative Auswirkung, die aus der „Befeuerungspflicht“ von über 100 m hohen Anlagen erwachsen könnte, durch eine geeignete Planung ausschließen zu können, setzt die Gemeinde die genannte „Kappungsgrenze“ durch den genannten einfachen Bebauungsplan verbindlich fest. Der Gemeinde Wöhrden betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass ihr in diesem Zusammenhang insbesondere an einer gerechten Abwägung der widerstreitenden Interessen der Bürger innerhalb der Gemeinde im Rahmen der ihr verbliebenen Möglichkeiten gelegen ist.

Innerhalb des Plangebietes Nr. 1 verläuft eine Gasleitung, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt wird. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Weiterhin verläuft hier eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr; bei Errichtung von Anlage im Plangebiet 1 ist der genaue Verlauf der Richtfunktrasse und der freizuhaltenden Geländestreifen im Zuge des ordnungsrechtlichen Verfahrens vorher bei der Deutschen Telekom AG zu erfragen.

Innerhalb der Geltungsbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befinden sich eine Reihe von Verbandsvorflutern; diese sind ebenso auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planung übernommen wie vier archäologische Denkmale in Form einer Gruppe unbebauter mittelalterlicher Wurten innerhalb des Plangebietes Nr. 1.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

## **2. Umweltbericht**

*(Verfasser: Planungsbüro Mordhorst GmbH)*

### **2.1 Einleitung / Methodik**

Mit der 9. Änderung ihres Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Wöhrden die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10, mit dem Festsetzungen zu Windkraftanlagen (WKA) innerhalb der im Gemeindegebiet dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Regionalplanes getroffen werden sollen.

Der Untersuchungsumfang wurde mit der Gemeinde im Rahmen einer vorgezogenen Behördenbeteiligung ("Scoping") am 30. November 2006 abgestimmt. Untersuchungsgebiet ist der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes.

Die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes stützt sich im Wesentlichen auf Aussagen und Bewertungen des seit Oktober 2003 im Entwurf von der Gemeinde beschlossenen Landschaftsplans (INGENIEURBÜRO IVERS GMBH, Husum). Zur Überprüfung der aktuellen Situation wurde im November 2006 eine Besichtigung beider Plangebiete durchgeführt. Eigenständige technische Verfahren wurden für die Umweltprüfung nicht eingesetzt.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt eine Risikoabschätzung. Dabei steht die lokale Ebene im Vordergrund der Betrachtungen. Übergeordnete öffentliche Belange, wie z. B. Abstandsregelungen zu Siedlungen und der Schutz von ökologisch wertvollen und charakteristischen Landschaftsräumen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung soweit sie WKA bis 100 m Gesamthöhe betreffen bereits weitgehend berücksichtigt.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

### **2.2 Beschreibung des Planvorhabens**

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst in zwei Plangebieten ca. 185 ha. Er ist in seinen Abgrenzungen identisch mit den regionalplanerisch dargestellten "Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" in der Gemeinde. Naturräumlich befinden sich beide Plangebiete im Bereich der nacheiszeitlich entstandenen Dithmarscher Marsch. Das **Plangebiet 2** (ca. 25 ha) liegt im Westen des Gemeindegebietes, nördlich der Bundesstraße 203 zwischen den Außensiedlungen Großbüttel im Südwesten und Walle im Nordosten. Die insgesamt 8 vorhandenen WKA weisen Höhen (Nabenhöhe + Rotorradius) bis 100 m auf. Neben einer älteren Anlage sind 7 WKA des Typs Vestas V42-600 mit einer Nennleistung von je 600 kW vertreten, die 1998/99 errichtet wurden. Zwei der WKA im Nordwesten und Nordosten haben mit Abständen um 50 m ihren Standort knapp außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Das **Plangebiet 1** (ca. 160 ha) befindet sich im Norden des Gemeindegebiets südlich der Bundesstraße 203 zwischen den Siedlungsreihen Neuenwisch im Westen und Neuenkrug im Osten. Es sind 23 WKA des Typs Vestas V47-660/200 mit Nennleistungen von 660 kW (200 kW bei Schwachwind) vorhanden, die überwiegend 1998/99 errichtet wurden. Sie weisen unterschiedliche Höhen (Nabenhöhe + Rotorradius) bis 100 m auf.

Im Nordosten grenzt ein weiteres Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Norderwörden unmittelbar an.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt für beide Plangebiete Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen" dar. Nachrichtlich sind außerdem die Verbandsvorfluter, die Kulturdenkmale nach § 17 DSchG und die vorhandenen Ausgleichsflächen als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" in die Planzeichnung übernommen.

Mit der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung (einfacher Bebauungsplan Nr. 10) soll die künftige Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet vor allem im Hinblick auf zu erwartende leistungsfähigere Anlagen gesteuert werden. Dabei werden die zulässige Höhe der Windkraftanlagen auf max. 100 m (Nabenhöhe + Rotorradius) und einzuhaltende Abstände zu Siedlungen festgesetzt.

## 2.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Mit der seit dem 30. Oktober 1997 gültigen Teilstreifbeschreibung des **Regionalplanes** für den Planungsraum IV hinsichtlich der Ausweisung von "Eignungsgebieten für die Windenergienutzung", wird die Errichtung von einzelnen oder mehreren WKA ("Windfarmen", "Windparks") im Kreisgebiet Dithmarschens auf Räume mit geringerem Konfliktpotenzial konzentriert. Im Bereich der Eignungsgebiete stimmen Bau und Betrieb von WKA mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein und sind grundsätzlich zulässig. Auf der Planungsebene des Regionalplanes hat eine Abwägung mit den überörtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes bereits stattgefunden. Die Aussagen und Darstellungen des **Landschaftsprogrammes** (1999) und des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum IV (2005) stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Verfahrensfragen im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie werden auf Landesebene mit dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom 4. Juli 1995 und einem Ergänzungserlass hierzu vom 25. November 2003 geregelt. Spezielle planerische Hinweise zu den Windeignungsgebieten in der Gemeinde Wörden enthalten sie nicht.

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde von der Gemeinde im Oktober 2003 im Entwurf beschlossen. Er liegt derzeit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zur Stellungnahme vor.

Im Landschaftsplan werden die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Regionalplanes nachrichtlich dargestellt. In einem eigenen Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen erläutert, der Bestand an WKA in der Gemeinde aufgezeigt und allgemeine Hinweise zu möglichen Konflikten mit dem Naturhaushalt gegeben. Kritisch bewertet wird vor allem die gegebene Belastung der Landschaft mit WKA außerhalb der Eignungsgebiete.

Aus den Darstellungen des Landschaftsplans ergeben sich keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

## 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit dem Planvorhaben werden hinsichtlich der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in

die gemeindliche Bauleitplanung übernommen, für die auf der Ebene des Regionalplanes kreisweit eine Abwägung mit anderen Nutzungen und öffentlichen Belangen bereits stattgefunden hat. Insoweit bestehen für den Flächennutzungsplan keine Alternativen zur Flächenauswahl und Darstellung der Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen".

Über die dargestellten kleinflächigen Einschränkungen hinaus (Verbandsvorfluter, Kulturdenkmale, Maßnahmenflächen für den Naturschutz) sind zudem keine besonderen Belange der kommunalen Planungsebene erkennbar, die eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen können.

## **2.5 Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung**

### **2.5.1 Schutzgut Mensch**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

#### **Siedlungen**

Beide Plangebiete sind frei von Siedlungen.

Mit dem aus der Flächennutzungsplanänderung abgeleiteten einfachen Bebauungsplan Nr. 10 werden Abstände zu Siedlungen festgesetzt, die den Empfehlungen des Erlasses "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m)" vom 25.11. 2003 entsprechen. Im Übrigen sind bei der Planung von WKA im Genehmigungsverfahren nach dem BlmschG die erforderlichen Schutzabstände zu Wohngebäuden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf mit separaten Immissionsgutachten nachzuweisen.

#### **Verkehrsanbindung**

Die Erschließung der Plangebiete ist durch gemeindeeigene Straßen und befestigte Wirtschaftswege sowie die Zuwegungen zu den vorhandenen WKA gewährleistet. Schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen heraus ist davon auszugehen, dass für künftige zusätzliche Standorte und den Anlagenersatz das vorhandene Zuwegungsnetz so weit möglich genutzt wird.

#### **Erholung**

Nach Aussage des Landschaftsplanes sind mit den Plangeltungsbereichen nur Gebiete mit aktuell geringer Erholungseignung betroffen. Das Plangebiet 1 wird zwar von regional und lokal bedeutsamen Radwanderrouten gequert. Diese haben aber in erster Linie eine Verbindungsfunktion zwischen landschaftlich und kulturell attraktiveren Raumeinheiten. Auswirkungen auf ihre Erholungsfunktion sind daher nicht zu erwarten.

Für die Erholung bedeutsame Bereiche wie die Ortslage Wöhrden, das Wochenendhausgebiet am Hafenstrom und der Sommerkoog weisen Abstände auf, die erhebliche Beeinträchtigungen durch WKA ausschließen.

#### **Sonstiges**

Das Plangebiet 1 wird im Norden von einer regionalen Gasversorgungsleitung entlang des Claus-Meiers-Weg gequert. Die Trasse kommt als Standort für WKA nicht in Frage.

Die elektrische Netzanbindung der WKA erfolgt über Erdkabel. Dabei ist für neue Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein hinreichend leistungsfähiger Netzzugang nachzuweisen.

### **2.5.2 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt**

Beide Plangebiete werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen nur eine geringe Lebensraumfunktion auf. Dabei überwiegt die Ackernutzung (Hackfrüchte, Getreide) bei Weitem. Grünlandflächen sind auf kleinere Bereiche im Plangebiet 1, z.B. nördlich des Neuenkruger Weges beschränkt. Auch das vorhandene Netz der Entwässerungsgräben und Vorfluter ist in seinem jetzigen Ausbauzustand überwiegend strukturarm und von nur eingeschränkter Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.

Für den Naturschutz bedeutsamere Flächen sind kaum vorhanden. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen. Ausgleichs- und Ersatzflächen größerer Umfangs sind entlang der Bundesstraße 203 (Umgehung Wöhrden) südöstlich und östlich des Plangebietes 2 angeordnet. Sie unterliegen weitgehend der Sukzession und sind randlich von Gehölz- / Baumreihen eingefasst. Mit einem Anteil von rund 3.500 m<sup>2</sup> nimmt eine der Flächen den östlichsten Bereich des Plangebietes ein. Weitere kleine Kompensationsflächen für Einzelvorhaben (WKA) sind im Südwesten des Plangebietes 2 (ca. 2.100 m<sup>2</sup>) und im Südosten (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) und Norden (Saumstreifen) des Plangebietes 1 vorhanden. In die Flächennutzungsplanänderung werden sie als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" übernommen, was ihre Nutzung als Standort für WKA ausschließt. Wirkpfade, die Beeinträchtigungen von benachbarten WKA auf die Vegetationsbestände zur Folge haben können sind nicht erkennbar.

Zur Tierwelt, insbesondere den gegenüber WKA potenziell empfindlichen Gruppen der Vögel und Fledermäuse, liegen keine aktuellen Erhebungen vor. Nach den Aussagen des Landschaftsplanes, sind aufgrund der Nutzungsintensitäten und der allgemeinen Strukturarmut die Plangebiete aber nicht als bedeutende Lebensräume einzustufen. Wiesenvögel, wie der im Gemeindegebiet noch allgemein verbreitete Kiebitz, finden kaum geeignete Brutmöglichkeiten. Zudem besteht durch die bereits vorhandenen Anlagen eine starke Vorbelastung für störungsempfindliche Arten.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind nach den vorliegenden Informationen für die Plangebiete nicht bekannt. Beide Plangebiete gehören auch nicht zu den überregional und regional bedeutsamen Überfluggebieten für Zugvögel.

Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht betroffen. Ähnliches gilt für auch die Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb und im näheren Umgebungsbereich der Plangebiete nicht vorhanden sind. Eine entsprechende Prüfung hat bereits vor der Darstellung der Eignungsgebiete im Regionalplan stattgefunden.

### 2.5.3 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 (Blatt 1820, Heide) und der Darstellung im Landschaftsplan sind die Böden der Plangebiete überwiegend als Kleimarsch aus schluffigem Ton tlw. mit Feinsandbeimengungen anzusprechen. Im insgesamt durch einen älteren Bodenaufbau gekennzeichneten Plangebiet 1 kommen auch stärker verdichtete Bodentypen der Dwogmarsch vor.

In der Dithmarscher Marsch sind die genannten Bodentypen weit verbreitet. Sie sind daher als von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

Durch die Errichtung von WKA kommt es zu Bodenversiegelungen. Dabei sind die erforderlichen Fundamente mit Vollversiegelungen verbunden, während für die Zuwegungen und die Kranstellflächen bei den Bodenverhältnissen in den Plangebieten wassergebundene Befestigungen ausreichend sind.

Weitere Eingriffe stellen auch die Verlegungen von Erdkabeln zur elektrischen Anbindung der Anlagen dar. Im Bereich der grabenartigen Ausschachtungen kommt es zu Bodenumlagerungen, die eine Beeinträchtigung des natürlichen Bodenaufbaus bedeuten. Hier kann eine Minimierung dadurch erfolgen, dass die Kabelverlegung entlang vorhandener Wegeverbindungen und geplanter Zuwegungen erfolgt und somit in Bereichen, in denen eine Störung des natürlichen Bodenaufbaus bereits vorhanden bzw. erwartet werden kann.

Insgesamt gesehen, stellen die möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Schutzgut Boden räumlich eng begrenzte, aber erhebliche Eingriffe dar.

#### **2.5.4 Schutzgut Wasser**

Der Bau von WKA hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in den Plangebieten. Der Verlust an Versickerungsfläche durch Vollversiegelung ist unter Berücksichtigung der umgebenden Freiflächen sehr gering und ohne nachhaltige Auswirkungen auf das Retentionsvermögen der Böden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die wenig wasserdurchlässigen Böden für die Grundwasserneubildung nur eine geringe Bedeutung besitzen und Trinkwasser aufgrund des Salzeinflusses der Nordsee in der Marsch nicht gewonnen werden kann.

Auch baubedingt für das Setzen von Fundamenten ggf. notwendige lokale Wasserhaltungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und nicht als erheblicher Eingriff zu werten.

Offene Gewässer sind in den Plangebieten in Form von Entwässerungsgräben und Verbandsvorflutern vorhanden. Letztere sind im Flächennutzungsplan dargestellt und als Standorte für WKA ausgeschlossen. Auch muss zu Verbandsgewässeranlagen ein vom zuständigen Sielverband festgelegter Abstand eingehalten werden, um notwendige Räumungsarbeiten nicht zu behindern.

Begrenzte Eingriffe sind nur bei unvermeidbaren Überbrückungen / Verrohrungen von Gewässern zur Herstellung von Zuwegungen zu erwarten. Sie sind in wasserwirtschaftlicher Hinsicht wenig erheblich, können aber mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tier- und Pflanzenwelt verbunden sein.

#### **2.5.5 Schutzgüter Klima und Luft**

Flächenhaft konzentrierte WKA in einem Windpark führen durch die Veränderung der Oberflächenrauhigkeit zu einer Beeinflussung des Windfeldes, die durch Turbulenzen und eine damit verbundene Verringerung der Windgeschwindigkeit gekennzeichnet ist. Erhebliche klimatische Effekte mit negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter können aber ausgeschlossen werden.

Transport- und baubedingte Emissionen durch Fahrzeuge und Maschinen beim Bau der Anlagen sind zeitlich eng begrenzt und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Luftqualität. Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Gase, Partikel) durch die Anlagen gibt es nicht.

#### **2.5.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Gemäß der Bewertung im Landschaftsplan sind beide Plangebiete den in der Gemeinde vorherrschenden Gebieten mit geringem landschaftsästhetischen Wert zuzuordnen.

Es handelt sich um agrarisch intensiv genutzte Kulturlandschaftsausschnitte mit sehr geringer Strukturvielfalt. Neben den dominierenden großflächigen Ackerschlägen sind nur wenige als naturnäher empfundene Grünlandflächen und kleinflächige Biotope vertreten.

Außerhalb der Ackerlandschaften weisen nur die benachbarten Siedlungsbereiche noch typische Elemente der historischen Kulturlandschaft auf, wie z.B. von Bäumen eingerahmte Hofwurten. Ihnen kommt daher ein mittlerer Landschaftsbildwert zu.

Insgesamt gesehen hat in den Plangebieten und in weiten Teilen des Gemeindegebiets bereits durch die modernen Wirtschaftsweisen eine Überprägung der Marschlandschaft stattgefunden, die mit erheblichen Eigenartsverlusten einherging. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist daher nicht gegeben.

Eine weitere deutliche Landschaftsveränderung fand und findet mit der Errichtung von Windkraftanlagen statt. Sie sind in der offenen Marsch über weite Entfernnungen wahrnehmbar und allgemein als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Die Marschbereiche um Wöhrden gehören zu den am dichtesten mit Windkraftanlagen besetzten Gebieten in Dithmarschen. In den Plangebieten sind bereits über 30 WKA mit Höhen tlw. bis 100 m vorhanden (vgl. Punkt 0). Außerhalb der Eignungsgebiete besitzen im Gemeindegebiet weitere rund 20 WKA Bestandsschutz (Quelle: Landschaftsplan). Es ergeben sich daher auch in den Umgebungsgebieten praktisch keine Blickbeziehungen mit von Windkraftanlagen unbeeinflussten Horizontabschnitten.

Von den Eignungsgebieten weist nur das Plangebiet 1 noch geringe Flächenreserven auf, die die Errichtung weniger zusätzlicher WKA ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist kaum von erheblichen weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Mittel- bis langfristig kann sogar eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation erwartet werden, da moderne WKA größere Abstände zueinander benötigen und somit die Anlagenzahl abnimmt. Außerdem wird für die WKA außerhalb der Plangebiete / Eignungsgebiete ein Ersatz der Altanlagen ("Repowering") im Regelfall nicht genehmigungsfähig sein.

#### **2.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes 1 sind im mittleren östlichen Bereich vier archäologische Denkmale in Form einer Gruppe unbebauter mittelalterlicher Wurten vorhanden. Sie sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Bei Vorhaben zur Errichtung von WKA auf benachbarten Flächen sind ggf. erforderliche Schutzabstände im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Einzelfall festzulegen. Zu bereits bestehenden Anlagen betragen die Abstände rund 100 m.

Weitere Vorkommen von Kultur- und Sachgütern sind für die Plangebiete nicht bekannt.

Abstände zu besonderen Kulturdenkmalen in den Umgebungsgebieten der Plangebiete wurden bereits auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt. So weist die Grenze des Plangebietes 1 zu einer unbebauten Doppelwurt im Nordosten einen Abstand von mindestens 100 m auf. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der kulturhistorisch bedeutsamen Dorfwurt Wöhrden mit der St. Nicolai-Kirche kann ausgeschlossen werden. Hier trägt die im einfachen Bebauungsplan Nr. 10 vorgesehene Höhenbegrenzung von 100 m für WKA entscheidend zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch höhere Anlagen bei.

#### **2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine erheblichen, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

### **2.6 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen**

Grundsätzlich tragen Windkraftanlagen als regenerative Energiequellen zur Substitution von fossilen Energieträgern bei und vermeiden damit Emissionen, die für den Klimawandel ("global change") mit verantwortlich gemacht werden.

Das Planvorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur im Parallelverfahren geplanten Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10, der eine Höhenbeschränkung von WKA auf maximal 100 m und Regelabstände zu Siedlungen vorsieht. Damit zielt es maßgeblich darauf ab, Risiken für den Naturhaushalt, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbunden sind, zu minimieren.

Der Bau von WKA hat regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge, die eines Ausgleichs bedürfen. Die Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsumfangs ist in dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m)" vom 25.11. 2003 geregelt. Er bemisst sich u.a. an den Anlagedimensionen, der Anlagenzahl, der Wertigkeit des Landschaftsbildes und dem Grundstückspreis und kann daher nur bezogen auf konkrete Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Für Ausgleichsmaßnahmen bestimmte Flächen werden im Rahmen dieses Planverfahrens nicht festgelegt. Bei konkreten Vorhaben sind diese von den Planungsträgern bereitzustellen. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird empfohlen, dabei auf Flächen im Gemeindegebiet zurückzugreifen, um eine eingriffsnahe, funktionale Kompensation zu gewährleisten. Hinweise auf geeignete Bereiche finden sich im Landschaftsplan.

## **2.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)**

Grundsätzlich ist die Errichtung von WKA in den Eignungsgebieten auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde möglich. Insoweit werden mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erstmalig vorbereitet. Mit der Umsetzung des Planvorhabens fällt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB aber in den Aufgabenbereich der Gemeinde.

Sie greift dabei zunächst auf den Sachverstand der im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes zu beteiligenden Fachbehörden zurück. Sofern diesen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, sind die Behörden verpflichtet, die Gemeinde hierüber zu unterrichten (§ 4 Abs. 3 BauGB). Ggf. ist die Gemeinde dann in der Lage, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und/oder weitere Überwachungen zu veranlassen.

Planung und Errichtung von WKA unterliegen einem ordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren nach dem BlmschG, das auch Überwachungsmaßnahmen einschließt. Die Betriebssicherheit der Anlagen wird durch regelmäßige, vorgeschriebene technische Überwachungen gewährleistet.

Die von der Gemeinde vorgesehene Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 mit der Höhenbeschränkung auf maximal 100 m für WKA hat wesentlich eine Minimierung von möglichen Umweltbeeinträchtigungen zum Ziel. Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen werden gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden seitens der Gemeinde daher nicht für erforderlich gehalten.

## **2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Mit einem Verzicht auf die Planung begibt sich die Gemeinde der Möglichkeiten, über die weitere Bauleitplanung steuernd auf die zulässige Errichtung von Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten einzuwirken. Bauordnungsrechtlich allein kann die gewünschte Höhenbegrenzung der WKA auf maximal 100 m nicht durchgesetzt werden. Mit dann ggf. steigenden Anlagenhöhen erhöhen sich auch die Risiken einer Beeinträchtigung von Umweltmedien. Zu nennen sind vor allem mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere (Vögel, Fledermäuse).

## 2.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wöhrden plant die 9. Änderung ihres Flächennutzungsplanes in zwei Plangebieten im Westen (25 ha) und Norden (160 ha) des Gemeindegebiets. Sie stimmen in ihren Abgrenzungen mit den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Regionalplanes überein und erlauben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen die Errichtung von Windkraftanlagen. Außerdem wird damit die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 geschaffen, der eine Höhenbegrenzung für neue Windkraftanlagen von 100 m und Mindestabstände zu Siedlungen vorsieht.

Das Planvorhaben steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Flächenalternativen stehen in der Gemeinde nicht zur Verfügung, da sie den übergeordneten Festlegungen des Regionalplanes widersprechen würden.

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, besteht für die Gemeinde keine planerische Möglichkeit mittels eines Bebauungsplanes die Höhen von Windkraftanlagen zu begrenzen. Es sind dann erhebliche Beeinträchtigungen besonders des Landschaftsbildes zu erwarten.

Für die Umwelt-Schutzwerte wird eine erste Risikoabschätzung auf der Grundlage der Darstellungen und Bewertungen des Landschaftsplans vorgenommen:

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden beschränkt sich der Eingriff auf die flächenmäßig relativ geringe Versiegelung im Bereich der Fundamente. Zuwegungen und Kranstellflächen zur Montage und Wartung der Anlagen können hingegen wasserundurchlässig hergestellt werden, was zur Minimierung des Eingriffs beiträgt.

Auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als weniger schwerwiegend beurteilt. Zum einen ist das Landschaftsbild in den Plangebieten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und seiner geringen Vielfalt nur von geringer Wertigkeit und zum anderen bedeuten die bereits vorhandenen Windkraftanlagen eine erhebliche Vorbelastung. Für zusätzliche Anlagen ist dabei kaum Platz vorhanden.

Für die übrigen Schutzwerte Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter wird von nur geringen Auswirkungen ausgegangen.

Das Verfahren zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist in einem Erlass des Landes zur Planung von Windenergieanlagen festgelegt. Der Umfang ist vor allem abhängig von der Größe der Windkraftanlage und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jedes konkrete Vorhaben zu bestimmen.

Wöhrden, den 22.8.2007

